

zuarbeiten und auf Grund des vorhandenen Bedürfnisses und der von den Vereinen gemachten Vorschläge feste Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, wo unbestrittene Usancen nicht nachzuweisen bzw. bisherige Usancen durch die Bedürfnisse der Neuzeit ins Wanken geraten sind. Nur auf diesem Wege kann ein geschäftlicher Verkehr erzielt werden, welcher in Bezug auf Ordnung, Pünktlichkeit und Rechtsgefühl den heutigen Begriffen und Bedürfnissen des Buchhandels entspricht.

Gegen das Prinzip, ein Regulativ zu schaffen, hatten sich nur zwei Vereine ausgesprochen. Die Uebersicht der eingegangenen Abänderungs-Vorschläge derselben ergibt aber wenig, was zur Aufnahme in die neue Verkehrsordnung als »Usance« geeignet wäre. Vielmehr hätte sich, wenn man nach den Vorschlägen der beiden Vereine gearbeitet hätte, als Resultat nur ein sehr starker Zusammenstrich der alten Verkehrsordnung ohne neue Zusätze ergeben, ein Ergebnis, welches gewiß nur Wenige befriedigt hätte.

Einerseits, da die Aufforderung des Vorstandes des Börsenvereins nur zur Folge hatte, daß Abänderungs-Vorschläge innerhalb des bisherigen Rahmens der Verkehrsordnung gemacht worden sind, daß aber aus den Interessentenkreisen der Barfortimenter, ausländischen Sortimenten, Antiquare, Kunst- und Landkartenhändler u. s. w. keinerlei Material eingegangen war, andererseits aus sachlichen Gründen, beschränkten sich die Subkommission und der Vereins-Ausschuß darauf, in dem neuen Entwurfe nur die Beziehungen zwischen Verleger, Sortimenter und Kommissionär zu behandeln. Mit Rücksicht hierauf erschien es angezeigt, auch von der Berücksichtigung des Kolportage-Buchhandels und des Musikalienhandels abzusehen, besonders da für diese beiden Fächer durch eigene Verkehrsordnungen schon gesorgt ist. Der späteren Entwicklung mag es vorbehalten bleiben, die bezeichneten Spezialfächer in besonderen Abschnitten der Verkehrsordnung zu behandeln, sobald die Interessenten hierzu Anregung und Material bieten, oder sich die Notwendigkeit hierzu anderweitig herausstellt.

Die Verkehrsordnung kann im allgemeinen nur den Zweck haben, diejenigen Bestimmungen für den deutschen Buchhandel zusammenzufassen, welche von dem sonst geltenden Rechte abweichen, und der Vereins-Ausschuß hat sich in der Regel an diesen Grundsatz gehalten. Indessen erschien es doch wünschenswert, ein logisch zusammenhängendes Regulativ zu schaffen, welches eine möglichst vollständige Uebersicht der gegenseitigen buchhändlerischen Beziehungen geben sollte, und es wurde deshalb hin und wieder ein Zusatz aufgenommen, welcher von dem leitenden Prinzip aus überflüssig, aber von dem eben angedeuteten Gesichtspunkte aus nützlich erschien. Ebenso wurden manche vom gemeinen Rechte nicht abweichende Bestimmungen in solchen Fällen aufgenommen, wo es mit Rücksicht auf Vorkommnisse in der Praxis, Prozesse u. s. w., empfehlenswert erschien, die Aufmerksamkeit der Angehörigen des deutschen Buchhandels auf dieselben hinzulenken. Zu einer eingehenden Beratung führte die Frage, ob und inwieweit Vorschriften über den Betrieb des Restbuchhandels in die Verkehrsordnung aufgenommen werden sollten. Es wurde anerkannt, daß es wünschenswert wäre, die schweren Uebelstände, welche gegenwärtig mit dem Betriebe des Restbuchhandels, bzw. mit dem gelegentlichen Mißbrauch desselben als Deckmantel für Schleudereien verknüpft sind, durch entsprechende Bestimmungen beseitigen zu können. Der Vereins-Ausschuß mußte aber davon Abstand nehmen, dahingehende Vorschläge zu machen, weil er sich überzeugte, daß erstens keine Mittel vorhanden sind, um etwaige Uebertretungen derartiger Bestimmungen durch Nichtmitglieder des Börsenvereins zu bestrafen, selbst wenn dieselben die Verkehrsordnung anerkannt, und zweitens, daß derartige Bestimmungen nur in sehr beschränkter Weise im Rahmen der Verkehrsordnung unterzubringen sein würden, weil dieselbe nur den Zweck hat, die geschäftlichen Beziehungen zwischen den Buchhändlern untereinander, nicht aber

den Verkehr dieser mit dem Publikum zu regeln. Ebenso gaben auch manche andere, von Vereinen gemachten Vorschläge Veranlassung zu eingehender Besprechung, ohne zur Ausnahme der beantragten Bestimmungen in die Verkehrsordnung zu führen, weil der Vereins-Ausschuß sich überzeugen mußte, daß mancherlei an und für sich sehr wünschenswerte Vorschriften als Paragraphen der Verkehrsordnung unausführbar sein würden.

Der Vereins-Ausschuß beschloß ferner, den Fortfall der §§ 2—9 der bisherigen Verkehrsordnung zu beantragen, weil die in denselben enthaltenen Erklärungen insofern für überflüssig erachtet wurden, als die Thätigkeit der verschiedenen Zweige des Buchhandels sich aus den übrigen Bestimmungen der Verkehrsordnung genügend ergibt und für den in § 9 behandelten Beginn des geschäftlichen Verkehrs die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften völlig ausreichen. Hierzu ist noch zu bemerken, daß nur ein Verein sich ausdrücklich für Beibehaltung dieser Paragraphen ausgesprochen hatte. Der Ausschuß hat sich aber davon überzeugt, daß alle Belehrungen, welche Nichtfachmänner aus den §§ 2—8 entnehmen könnten, auch an anderer Stelle in der Verkehrsordnung zu finden sind. Andererseits haben gerade diese Paragraphen aus den verschiedensten Gründen mancherlei Beanstandung gefunden, und man konnte sich nicht davon überzeugen, daß der Versuch sich lohnen würde, diese Paragraphen so zu fassen, daß sie allen diesbezüglichen Wünschen entsprechen würden. Dagegen erhält die Verkehrsordnung durch den Fortfall dieser Paragraphen ein viel schärferes Gepräge eines in erster Reihe für die Berufsgenossen festgestellten Regulativs.

Auch die bei den Akten befindlichen Vorschläge des Herrn Professor H. Dunger-Dresden bezüglich Beseitigung der noch in der Verkehrsordnung enthaltenen Fremdwörter wurden geprüft und einige Aenderungen seinen Vorschlägen entsprechend vorgenommen. Im allgemeinen mußte sich der Ausschuß hierin indessen auf ein sehr enges Maß beschränken da es für notwendig erachtet wurde, Fachausdrücke, welche auch bereits als solche in die Rechtswissenschaft übergegangen sind, bestehen zu lassen, wenn sich für dieselben keine ganz zweifelsfreie Verdeutschung finden ließ, so z. B. »à condition«, »Remittenden«, »Disponenden« u. s. w.

In Bezug auf den Vorschlag, dem Verleger das Recht zu geben, in gewissen Fällen einzelnen Firmen auch die Lieferung der Fortsetzungen zu verweigern bzw. seine Bezugsbedingungen zu verändern, wurde ein Rechtsgutachten des Herrn Rechtsanwalts Dr. Paul Schmidt in Leipzig eingeholt, welches derartige Bestimmungen für zulässig erklärte.

Die Verhandlungen des Vereins-Ausschusses vom November 1890 und Februar 1891 sind stenographiert worden, und befindet sich die Uebertragung des Stenogramms bei den Akten der Verkehrsordnung. Da es unthunlich ist, einen sachgemäßen und treuen Auszug aus diesen Verhandlungen zu geben, so muß an dieser Stelle auf die Motivierung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes vorläufig verzichtet und die Begründung derselben durch den Vereins-Ausschuß der mündlichen Verhandlung vorbehalten werden.

Der Vorstand des Börsenvereins hat sich mit dem Entwurfe des Vereins-Ausschusses prinzipiell einverstanden erklärt, und letzterer legt nunmehr den Mitgliedern des Börsenvereins den Entwurf zur Prüfung vor. Der Vereins-Ausschuß verhehlt sich nicht, daß manche Bestimmungen des Entwurfes, deren Aufnahme behufs allgemeiner Annahme der Verkehrsordnung unabweisbar war, einzelnen Interessenten-Gruppen nicht ganz willkommen sein werden, er giebt sich aber der Hoffnung hin, daß allseitig anerkannt werden wird, daß die Verfasser des Entwurfes gewissenhaft bestrebt waren, ein Regulativ für den geschäftlichen Verkehr zu schaffen, welches geeignet ist, im großen und ganzen dem Rechtsgeföhle und den geschäftlichen Bedürfnissen des deutschen Buchhandels Genüge zu leisten.